

**Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in  
der Gemarkung Bernbeuren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde  
Bernbeuren**

**Vom 15. November 1988**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl S. 33) folgende

## Verordnung

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bernbeuren wird in der Gemarkung Bernbeuren das im § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich
  - 1 engeren Schutzzone
  - 1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Fassungsbereiche umfassen Teile des Grundstücks Fl. Nr. 3685/3, Gemarkung Bernbeuren. Er hat ein Ausmaß von rund 25 x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst das Grundstück Fl. St. Nr. 3685/3 Gemarkung Bernbeuren und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 3684/2, 3684/3, 3685, 3686/2 (Weg), 3690, 3691 und 3692 Gemarkung Bernbeuren.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl. Nr. 3684/3, 3685, 3685/2, 3686 (2. Weg), 3690 Gemarkung Bernbeuren.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau und in der Gemeindekanzlei Bernbeuren niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1	Organische und mineralische Düngung	verboten, ausgenommen 1.2 – 1.4		
1.2	Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Boden	
1.3	Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten		Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4	Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5	Offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage, mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6	Massentierhaltung	verboten		
1.7	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8	Dräne und Vorflutgräben zu errichten	verboten		---
1.9	Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.10	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2.	Sonstige Bodennutzung			
	Veränderungen und Aufschlüsse oder Erdoberfläche, selbst wenn	verboten		

	Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche.	Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers.		
3.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2	Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4	Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
3.6	Durchleitung von gesammeltem Abwasser	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8	Abwasser, einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen, zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9	Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, zu wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten

				zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wassersammlungen herbeigeführt werden
4.2	Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wassersammlungen herbeigeführt werden
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---
4.4	Zum Straßen-, Wege-, und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwägen	verboten		---
4.7	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.8	Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.	Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WH hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert	verboten *) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.		

	werden, zu errichten oder zu erweitern		
5.2	Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	
6.	Betreten	verboten, außer durch Befugte	---

#### **§ 4**

#### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 03.11.1988  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Dienststelle Schongau -

Gez.

I. A. Drost, ORR